

Wir hernach = benannte Anton

Joseph / des Keil. Röm. Reichs Graf von Auersperg / Freyherr auf Schön- und Seisenberg / Herr deren Herrschaften / Kreuz / und Oberstein / Liechtenwald / Samabor, Landspreis / Rascina, und Thurnamhardt; Obrist, Erb. Land, Marschall / und Obrist, Erb, Cammerer in Crain / und der Windischen March / der Römisch, Kayserl. Königl. und Apostolischen Majestät / wirklich geheimer Rath / Cammerer / und Landes, Hauptmann in Crain. Und R. einer Löbl. Landschaft des Herzogthums allda Präsident, und Berordnete. Geben all und jeden Geist, und weltlichen Herren / und Landleuthen / Grund, Herrschaften / Gültens, Innhabern / Verwaltern / Pflegern / dann denen Landes, fürstlichen Städt, und Märkten nebst Erbiethung unsers Dienst / und Grusses deren Gebühr nach hiemit zu vernehmen.

Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät unsere Aller, gnädigste Frau / und Erb, Landesfürstin hätten vermög gnädigster Resolution de dato Wienn den 27ten elapfi, intimatd Laybach den 14den currentis unter andern an dieses Land bey demahligen noth, bringenden Kriegs, Umständen allermildest gestellten Postulatis die sammentliche Dominia mit einen Darlehen à 6. per Cento Interesse sogestalten zu belegen befunden / daß jegliches Dominium à Proportione deren besitzenden Hüben à 6. pr. Hüben gerechnet das ausfolgende Quantum abführen / selben aber zu leichter Erzeigung gestattet seyn solle / zu den selbes betreffenden ganzen Darlehens, Betrag seine vermöglichere Unterthanen allenfalls mit einem leidentlichen das Vermögen nicht übersteigenden Betrag mit bezienhen / und folglich von diesen proportionirte Ratas einbringen könsne / nur müste in diesem Fall bey der Geld, Abfuhr eine ordentliche Individual - Verzeichnuß deren concurrirenden Unterthanen mitgebracht werden / damit sodann jeglichen Concurrenten über das von ihme præstirte Quantum ein Landschaftlicher Interims - Schein mit Verschreibung 6. per Cento Interesse auf seinen Rahmen ausgefertigt werden könne.

Weiters haben Allerhöchst, gedacht Kayserl. Königl. Apostolische Majestät gnädigst anbegehret / daß die Dominia, und Unterthanen den Vorspanns, Beytrag / so wie solcher nach denen vor, jährigen Ausschreibungen mit ein Drittl auf die Dominia, und zwey Drittel auf die Unterthanen zusammen mit 31423. fl. 42. kr. ausgefallen ist / unendgeltlich / als nemlich mit ultima Martii, ultima Aprilis, & ultima Maji unnachbleiblich entrichten sollen.

Gleichs

Gleichwie nun die untern 17^{ten} hujus Ausschüßig versammlet geweste Löbl. Land- Stände die Wichtigkeit sowohl / als Nothwendigkeit obgedacht, gnädigster Forderungen reißlich erwogen / und die ungemeyne Erfordernuß / welche eine in 250000. Mann bestehende Armée, ohne auf die andere kostbare Requisite zu gebensken / unumgänglich erheischet / tief zu Gemüth genommen; Also haben selbte auch diesen allerhöchsten Willen sich Pflicht, schuldigst zu fügen um so weniger einen Anstand genommen; als von einem ergäbigen Geld- Vorschuß Cron / Scepter / die Sicherheit derer Länder / und eines jeden Insassen in particulari abhänget / und in Ermanglung / oder nicht zeitlicher Erlegung dessen einen feindlichen Einbruch / somit einer unerträglichen Dienstbarkeit Thor / und Ansel gel eröfnet werden müste; wie dann also es nothwendig darauf ankommt / womit dieses angelegentlichste Werk in re, & tempore erzeuget / und in denen nachbestimmten Ratis flüßig gemacht werden möge.

Als erget in Ihrer Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unserer allergnädigsten Frauen / und Erb- Landes- Fürstin Rabinen / an alle geist- und weltliche Gültens- Besizere / Verwältter / und Pflegere unser ernstgemessener Befehl hiemit / daß dieselbe nach der hieben zu empfangenden Buchhalterischen Repartition die sie betreffende Darlehens- Quotas obbesagter massen binnen drey pro ultimo anseßenden Monath à die recepti, die Vorspanns- Re- lution aber alsogleich zum Theil / das ganze Vorspanns- Quantum hingegen längist bis ultima Maji wehrenden Jahrs bey dem Land- schaftlichen General- Einnehmer- Amt ganz gewiß / und bey sonst ohne einiger Rucksicht verhängenden Executions- Mittel baar / und ohne mindesten Abgang abführen / und richtig stellen / beynebens auch die in das Darlehens- Mitlendenden beziehungende Unterthanen bey Erlegung diesfälligen Quanti, um selben pro concurrenti Quantitate die Interims- Scheine ausfertigen lassen zu können / individualiter mit einer bey adelichen Trauen / und Glauben corroborirter Confignation ohne mindesten Hinterhalt anzeigen sollen. Hieran beschiehet allerhöchst, ernennter Kayserl. Königl. Apostol. Majestät gnädigster Willen / und Meinung. Darnach sich dann genau und Pflicht, schuldigst zu richten. Datum Laybach den 21^{ten} Martii 1759.



LIT. A.

Formular vor die Gültens = Besizere.



Kriegs- Beysteuer, Fassion

von dem Guth N.

In Ober, Inner, oder Unter, Grain.

NB.

Es Terben ist anzumerken / daß in die erste re Colonne einzusetzen seye / in welche Patent-mäßige Clafs ein jeder gehörig zu seyn Pflicht, mäßig befunden wird / nach welcher dann in der zwayten Colonne der Beytrag selbstn ausgeworfen werden muß.

Inhaber dieses Guthes Franz Graf v. N.

Herrschaftlicher Haus, Secretarius

Sammer, Diener

Koch

Livree-Bediente

Kutscher

Keut, Knecht

Sammer, Jungfrau

Stuben, Magd

Kuchel, Magd

Herrschaftlicher Verwalter

dessen Dienst, Magd

Herrschaftlicher Jäger

dessen Dienst, Magd

Herrschaftliches Mauer, Gesind bey diesem

Guth

Ein Mauer

Zwey Knechte

Ein Vieh, Halter

Eine Mawrin

Zwey Dienst, Magd

Latus

Patent-mäßige Clafs.

Beytrag.
fl. fr.

Transport

Die zu diesem Guth gehörige Unterthanen.

| | | | | |
|--------------------------------|---|---|---|---|
| Georg Grundl / ein ganz Hübler | • | • | • | • |
| dessen Knecht | • | • | • | • |
| Dienst: Magd | • | • | • | • |
| Bieh: Halter | • | • | • | • |
| Ein Inn: Mann | • | • | • | • |
| Mathäus Rohr / ein halb Hübler | • | • | • | • |
| dessen Dienst: Magd | • | • | • | • |
| Urban Pruckner / ein Käuschler | • | • | • | • |
| dessen Dienst: Magd | • | • | • | • |
| Einwohner | • | • | • | • |
| N. N. ein Bieh: Handler | • | • | • | • |
| N. N. ein Schuster | • | • | • | • |

Und so weiter mit Benennung aller / und jeden zu diesem Guth gehörigen Unterthanen / und ihren Dienst: Boten.

Daß in vorstehender Bekanntnuß / alle bey diesem Guth befindliche Inntwohner nach denen in dem publicirten Patent vorgeschriebenen Ausmessungen / und Classificationen gewissenhaft profitiret / und nach jeglichen Stand und Beschaffenheit mit der Beysteuer angeschlagen worden / solches wird hiemit sub *Fide nobili, Sacerdotali*, oder an Eynes: statt unter eigenhändiger Unterschrift / und Bevdruckung des gewöhnlichen Insigel mit Unterziehung der in ermeldten Patent ausgesetzten Straffen bestärket. So beschehen zc.

NB.

Nach diesen Formulari haben auch alle übrige (welche unter die Kreis: Aemter / oder unter die Stättische Vorstehere nicht gehörig seynd) ingleichen die Herren Canonici, Erz: Priester / Pfarrer / Vicarii, &c. Die Fassiones vor sich / und ihre Haus: Beamte und Bediente / oder respectivè mit ihren Kirch: und Schul: Bedienten einzurichten / und gehöriger Orthen abzugeben.

LIT. E.

FORMULARE

Zur allgemeinen Kriegs = Beysteuer = Bekannt =
nuß vor alle diejenige / Mann / und weiblichen Ge =
schlechts auf dem Land / und in denen Städten / welche
in dem Land nicht ansäßig / auch in keiner Bedienung
stehen / noch unter einen Stadt = Magistrat, oder Stadt =
Rath / noch auch sonst zu einer andern Instanz aus =
drücklich gehörig / somit in Betreff derer Landesfürstl.
Allerhöchsten Anordnungen lediglich der vorgeleg =
ten ersteren Landes = Obrigkeit unterge =
ben seynd.

Kriegs = Beysteuer = FASSION.

Ich Endes = Unterschriebener, Unter =
schriebene urkunde hiermit, daß bey ge =
genwärtiger, zur standhaften Fortse =
kung des annoch fürwehrenden Kriegs in dem
Land ausgeschriebenen allgemeinen Kriegs =
Beysteuer nach meinen Stand, und Condition
sowohl vor mich selbst, als vor meine unter =
habende Domestiquen, und Dienst = Bothen
nachstehenden Beytrag zu thun mich schuldig
erkenne.

NB. imd.

Hierbey ist anzumerken / daß in die erstere Colonne einzusetzen
seye / in welche Patent = mäßige Clafs ein jeder gehörig zu seyn Pflicht =
mäßig befinden wird / nach welcher dann in der zweyten Colonne der
Patent = mäßige Beytrag selbst ausgemessen werden muß.

Vor

| | Patent - mäßige Clafs. | Bevtrag. fl. |
|--|------------------------|--------------|
| Vor mich offerire in Classe | § | § |
| Mein Haus: Caplan | § | § |
| Mein Haus: Secretarius | § | § |
| Sammer: Diener | § | § |
| Koch | § | § |
| Jäger | § | § |
| Livrée - Bediente | § | § |
| Meiner Gemahlin Sammer: Jungfrau | § | § |
| Stuben: Mägdln | § | § |
| Kuchel: Mensch | § | § |
| Und so weiter nach der Anzahl aller Domestiquen und Dienst: Boten. | | |
| Summa | - | - |

Daß in der bevorstehenden Bekanntnuß ich sowohl mich selbst / als alle / und jede in meinen allhiefigen Diensten befindliche Domestiquen / und Dienst: Boten nach denen in dem publicirten Patent vorgeschriebenen Ausmessungen und Classificationen gewissenhaft profitiret / und nach jeglichen Stand / und Beschaffenheit mit der Bensteuer angeschlagen habe / solches wird hiemit sub *Fide nobili, Sacerdotali*, oder an Eynes: statt unter eigenhändiger Unterschrift / und Beydruckung des gewöhnlichen Insigel mit Unterzeichnung derer in ermeldten Patent ausgesetzten Straffen bestärket. So geschehen den / 2c.



N. N.

NB. 2dd.

Nach diesen nemlichen Formulari haben auch jene ihre Bekantnußen einzurichten / welche in Landesfürstlichen Bedienungen stehen / jedoch ratione sothaner Bedienungen unter diese Kayserliche Königliche Repräsentation, und Sammer allein oder ohnmittelbar gehörig seyend.

Und

Und diese sowohl / als auch die Erstere haben ihre diesfällige
Bekanntnussen in dem / in dem publicirten Patent ausgemessenen Ter-
mino allhier in Laybach in der Kayserl. Königl. Burgg in der Rectifi-
cations- Buchhalterey an den hierzu benennnten Rectifications- Calcu-
lanten Johann George Elßner / gegen desselben darüber ausstellende
Bescheinigung ohnfehlbahr einzureichen.

NB. 3tid.

Ingleichen seynd nach diesen Formulari die Bekanntnussen auch
von denen Herrn Canonicis, Erz- Priestern / Pfarrern / dannen von
allen jenen einzurichten / welche in dieser Angelegenheit vor sich / und
ihre Haus- Domestiquen weder unter die Grentz- Aemter / noch un-
ter die Städtische Vorstehere / sondern unter andere vorgesezte Instan-
zien v. g. unter Eine Hochlöbliche Kayserl. Königl. Ministerial- Ban-
co- Deputation, Kayserl. Königl. Landrecht / und andere gehörig
seynd / mithin müssen diese Bekanntnussen sofort v. g. von der Geist-
lichkeit an ihre Herrn Ordinarios, von denen Bancalität- Officianten
an Ihre- und von andern hinwiederum an ihre Vorgesetzte übergeben
werden.